

7.100.0.0
Kopie für
1 BvR 1069/21 eingepostet



Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

An das
Bundesverfassungsgericht
- Erster Senat -
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Aktenzeichen RUV 06/1053 -

Bearbeiter/in Herr Prof. Dr. Günther

Durchwahl/Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 12. Juli 2021

Bundesverfassungsgericht
Eing. 15.07.21 10-11
Doppel Bld.
Anlage Doppel

Verfassungsbeschwerden gegen § 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

-1 BvR 971/21 -

-1 BvR 1069/21 -

Ihre Verfügung vom 2. Juni 2021

Von einer Stellungnahme zu den eingangs genannten Verfassungsbeschwerden und den mit ihnen verbundenen Eilanträgen sieht die Landesregierung ab. Indessen haben sich zwei von den Themen Ihres Fragenkataloges fachlich betroffene Ministerien jeweils aus ihrer Sicht zu einzelnen Punkten geäußert.

Zu Frage I.1 hat das Hessische Kultusministerium mitgeteilt:

„Die Ziele von Bildung und Erziehung haben für Hessen ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 56 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Hessen und werden näher definiert in § 2 des Hessischen Schulgesetzes (hier insbesondere die Abs. 2 und 3). Eine untergesetzliche Ausformung erfahren die Bildungs- und Erziehungsziele in den Kerncurricula für einzelne Unterrichtsfächer und Schulstufen, basierend auf der Entwicklung kompetenzorientierter Bildungsstandards sowie der allen Kerncurricula gleichen Festlegung folgender vier überfachlicher Kompetenzbereiche: (1) Personale Kompetenz, (2) Soziale Kompetenz, (3) Lern- und Arbeitskompetenz sowie (4) Sprachkompetenz (dazu ausführlich Dieter Höfer, Ulrich Steffens, Gunther Diehl, Petra Loleit und Dieter Maier: Bildungsstandards und Inhaltsfelder – Das neue Kerncurriculum für Hessen / Eine Darstellung für Lehrerinnen und Lehrer an hessischen Schulen,



<https://lehrkraefteakademie.hessen.de/sites/lehrkraefteakademie.hessen.de/files/Kerncurricula-Begleittext1.pdf>)

Die so definierten Bildungs- und Erziehungsziele basieren konzeptionell auf deren Vermittlung im Präsenzunterricht (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 HSchG: „Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen, in denen [...] Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden.“).

Zum engen Zusammenhang der Verfolgung der Erziehungsziele und dem Schulbesuch sei insoweit auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Schulbesuchspflicht verwiesen. In dem Beschluss vom 29. April 2003 (1 BvR 436/03 juris Rdn. 7) heißt es dazu:

„Die Pflicht zum Besuch der staatlichen Grundschule dient dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags und ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und dem Ganzen gegenüber verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft sollen teilhaben können.“

Zudem: *„... soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichsten Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind.“*

Dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration liegen zum Zusammenhang von Präsenzunterricht und Infektionsgeschehen (Ziffer II des Fragenkatalogs) keine Erkenntnisse vor. Gemeinsam mit der Goethe-Universität Frankfurt am Main hat es indes „SAFE KiDS-Studien I bis III“ zur Infektionslage in Kindertagesstätten durchgeführt. Hierzu hat das Ministerium berichtet:

„Die SAFE KiDS-Studie I untersuchte erstmals im Sommer 2020 in 50 repräsentativ ausgewählten Kitas in Hessen. Kinder, Erzieherinnen und Erzieher konnten sich wöchentlich freiwillig selbst testen bzw. wurden durch ihre Eltern auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestet.

Damals wurde über die Studiendauer von zwölf Wochen bei keinem Kind und lediglich bei zwei Erzieherinnen bzw. Erziehern das Virus nachgewiesen. Die Ergebnisse sprechen dafür, dass die hessischen Kitas bei niedrigen Infektionszahlen in der Gesamtbevölkerung im Sommer 2020 kein relevanter Ort der Verbreitung des Virus waren. Dieser erste Teil der Studie war jedoch ausdrücklich nicht ohne Weiteres auf ein Umfeld mit deutlich mehr Infektionen in der Bevölkerung übertragbar.

Deshalb hat das Institut für Medizinische Virologie des Universitätsklinikums Frankfurt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration eine zweite Studienphase für weitere vier Wochen in einem Umfeld mit höherer Inzidenz durchgeführt. Bei der SAFE KiDS II-Studie wurde vom 18. Januar bis zum 11. Februar 2021 wieder wöchentlich mit jeweils zwei Abstrichen pro Studienteilnehmer/-in getestet. Es waren 47 hessische Kitas mit insgesamt 557 Kindern sowie 334 Erzieherinnen und Erziehern in die Studie einbezogen. Die Auswertung der PCR-Testung von 5.019 Abstrichen und die unabhängige Überprüfung durch die lokalen Gesundheitsämter ergab, dass bei drei Kindern während der Studienzeit eine Infektion vorlag. Bei vier weiteren Kindern und einer Erzieherin sprechen die Befunde für bereits zurückliegende Infektionen, die zum Zeitpunkt der Testung nicht mehr übertragbar waren. Zum Teil war bei diesen Personen bereits bekannt, dass sie vor Studienbeginn eine Infektion durchgemacht hatten, die sich dann in der Studie noch nachweisen ließ.

In einem Fall war zuvor aber auch keine SARS-CoV-2-Infektion bekannt.

Alle positiv getesteten Personen waren zum Zeitpunkt der Testung asymptomatisch.

Nach Abschluss der SAFE-KiDS-II-Studie hat sich die Variante B.1.1.7 (Alpha) in Deutschland und auch Hessen vermehrt verbreitet. Da angenommen wurde, dass diese Variante auch bei Kindern schneller dominant wird, wurde kurzfristig eine dritte Studie gestartet. In der Zeit vom 17. Mai bis 11. Juni 2021 nahmen insgesamt 756 Kinder sowie 226 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus 46 Kitas in Hessen teil. Während der

vierwöchigen Laufzeit wurden insgesamt 2.964 Abstriche auf SARS-CoV-2 getestet. Keiner der PCR-Tests war positiv.

Die Studienteilnahme war wie immer freiwillig.

In allen drei Phasen der Studie war ein positiver Virusnachweis selten bzw. nicht vorhanden. Einzelne Infektionen konnten vor allem dann nachgewiesen werden, wenn auch die Inzidenz der Gesamtbevölkerung hoch war. Auch in der Zeit, als die Alpha-Variante bereits dominierte, kam es nicht gehäuft zur unbemerkten Ausscheidung von SARS-CoV-2 in Kitas. Bei keinem der 756 Kinder fiel während der Studie ein Test positiv aus.

Geleitet wurden die Studien von Frau Prof. Dr. Sandra Ciesek, Direktorin des Instituts für Medizinische Virologie am Universitätsklinikum Frankfurt am Main.“

Im Auftrag



Prof. Dr. Günther